



Umweltamt / Untere Wasserbehörde

Neustädter Str. 14, 16816 Neuruppin, Tel.: 03391 / 688 – 6732 Fax: – 6702

Sprechzeiten: Mo.: 08-12 Uhr, Di.: 08-17 Uhr, Do.: 08-16 Uhr und nach Vereinbarung

Merkblatt zur Dichtheitsprüfung von abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen für häusliches Abwasser

Siehe auch: „Technische Regeln zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (TRSüw)“ des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 18. Dezember 2013 (Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 5 vom 5. Februar 2014, S. 183).

Abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen sind nach der Errichtung, nach sonstigen baulichen Maßnahmen und in regelmäßigen Abständen (Fristen siehe unten) durch eine Fachfirma auf Dichtheit überprüfen zu lassen.

Der Betreiber von Abwasseranlagen hat seine Anlagen gemäß § 61 Absatz 2 WHG unter anderem auf ihren Zustand selbst zu überwachen, was auch die Überwachung der Dichtheit der Anlage einschließt. Satzungsrechtliche Regelungen des Abwasserbeseitigungspflichtigen zur Überwachung von Abwasseranlagen, auch zur Überwachung ihrer Dichtheit, bleiben unberührt.

Abwassersammelgruben

Zur Durchführung der Dichtheitsprüfung ist die DIN 1986 Teil 30 maßgebend. Sofern der Betreiber die Dichtheit seiner Abwassersammelgrube bislang nicht ordnungsgemäß überwacht haben sollte, hat er dies nachzuholen. Die Wasserbehörde kann sich die Nachweise hierüber vorlegen lassen (§ 75 Satz 5 BbgWG). Für die wiederkehrende Dichtheitsprüfung gelten folgende Fristen:

a) Sammelgruben mit DIBt-Zulassung sowie Sammelgruben in monolithischer Bauweise, für die bereits eine Dichtheitsprüfung vorgenommen wurde:

- innerhalb von Wasserschutzgebieten 5 Jahre
- außerhalb von Wasserschutzgebieten 20 Jahre

b) übrige Sammelgruben, für die eine Dichtheitsprüfung bereits vorgenommen wurde:

- innerhalb von Wasserschutzgebieten 3 Jahre
- außerhalb von Wasserschutzgebieten 10 Jahre

Abwassersammelgruben sind für die Dichtheitsprüfung bis Oberkante Schachthals (Konus) bzw. Abdeckplatte auf Dichtheit durch Befüllung mit Wasser zu prüfen. Der Wasserzugabewert darf bei Gruben, die aus Mauerwerk oder Beton hergestellt sind, 0,10 l/m² benetzter Innenfläche der Außenwände und Sohle der Abwassersammelgrube während der Prüfzeit von 30 min nicht überschreiten.

Bei Abwassersammelgruben aus anderen Werkstoffen (z. B. Polyethylen, GFK) ist keine Wasserzugabe zugelassen.

Kleinkläranlagen

Für die Dichtheitsprüfung von in Betrieb befindlichen Kleinkläranlagen ist das in DIN EN 12566-1, Anhang A festgelegte Verfahren maßgebend. Werden Kleinkläranlagen saniert oder entsprechend dem Stand der Technik beziehungsweise den allgemein anerkannten Regeln der Technik nachgerüstet, ist eine Dichtheitsprüfung der gesamten Anlage wie bei einer Neuanlage nach DIN EN 12566-1 beziehungsweise DIN EN 12566-3 durchzuführen. Sofern der Betreiber die Dichtheit seiner Kleinkläranlage bislang nicht ordnungsgemäß überwacht haben sollte, hat er dies nachzuholen. Die Wasserbehörde kann sich die Nachweise hierüber vorlegen lassen (§ 75 Satz 5 BbgWG).

Die für die Prüfung von Abwassersammelgruben genannten Fristen gelten für Kleinkläranlagen analog.

Bei in Betrieb befindlichen Kleinkläranlagen hat die Dichtheitsprüfung bis 100 mm über Höhe des Zulaufes zu erfolgen. Auf eine Vorprüfzeit, zur Sättigung des Betons, kann verzichtet. Die Prüfzeit beträgt 30 Minuten. Die zulässige Wasserzugabe ist bezogen auf die benetzte Fläche einschließlich der Sohle anzugeben. Bei Kläranlagen aus Beton darf das gesamte Wasservolumen, welches zum Erhalten des Prüfdrucks zugefügt wird, 0,10 l/m² benetzter Fläche bezogen auf die gesamte Prüfzeit nicht überschreiten. Bei Kläranlagen aus GFK (glasfaserverstärkter Kunststoff) oder Polyethylen ist keine Wasserzugabe zugelassen.

Werden Kleinkläranlagen saniert oder entsprechend dem Stand der Technik nachgerüstet, ist eine Dichtheitsprüfung der gesamten Anlage wie bei einer Neuanlage nach DIN EN 12566-1 bzw. DIN EN 12566-3 durchzuführen.

Protokollierung der Dichtheitsprüfung

Über die durchgeführte Dichtheitsprüfung ist ein Protokoll zu fertigen, welches entsprechend den Forderungen die notwendigen Daten (mindestens Geometrie der Grube, benetzte Innenfläche, Prüfzeit, Wasserzugabewert, Prüfmethode) und das Ergebnis der Prüfung enthält.

Ein Protokoll, welches nur den Hinweis „dicht“ enthält, kann als Nachweis der Dichtheit nicht anerkannt werden. Im Normalfall sind die nachzuweisenden kleinen Wasserzugabewerte nur mittels entsprechender technischer Anlagen (z.B. Messung mit Laser oder Ultraschall, Auswertung über Computer) messbar. Die Messung mittels Zollstock, die Zugabe von Wasser mittels Messbecher oder ähnliche ungenaue Verfahren können keine aussagekräftigen Ergebnisse liefern.